

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1 Vertragsverhältnis / Auftragserteilung

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für jedes Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber (nachfolgend ggf. als „Kunde“ bezeichnet) und dem Filmproduzenten Gerald Aigner, Wien; Label V-I-P.tv (nachfolgend ggf. als „V-I-P.tv“ bezeichnet). Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden keine Geltung. Für die Erbringung von Filmproduktionen gelten zudem gegebenenfalls subsidiär die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Dienstleistung Teamvermietung im Rahmen der Filmproduktion für redaktionelle Beiträge, abhängig von der Art des Auftrages.

1.2 Die Auftragserteilung hat schriftlich zu erfolgen. In der Auftragserteilung werden der Inhalt und Umfang des Auftrages sowie seine Kosten dargestellt. Erfolgt eine Auftragserteilung nur mündlich, gehen eventuelle Kommunikationsfehler sowie daraus resultierende Auswirkungen zu Lasten des Auftraggebers. V-I-P.tv behält sich die Annahme eines Auftrages vor.

1.3 Die Vertragsparteien nennen einander Ansprechpartner und deren Stellvertreter, welche die Durchführung des Vertragsverhältnisses für die sie benennende Vertragspartei verantwortlich und sachverständig leiten sowie autorisiert sind, rechtswirksame Entscheidungen zu treffen.

1.4 Veränderungen in den benannten Personen haben die Parteien einander jeweils unverzüglich mitzuteilen. Bis zum Zugang einer solchen Mitteilung gelten die zuvor benannten Ansprechpartner und/oder deren Stellvertreter als berechtigt, im Rahmen ihrer bisherigen Vertretungsmacht Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

1.5 Die Ansprechpartner verständigen sich in regelmäßigen Abständen über Fortschritte und allfällige Hindernisse bei der Vertragsdurchführung, um gegebenenfalls lenkend in die Durchführung des Vertrages eingreifen zu können.

## 2 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

2.1 Der Auftraggeber unterstützt V-I-P.tv bei der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen. Dazu gehört insbesondere das rechtzeitige zur Verfügung stellen von Informationen, Datenmaterial sowie von Hard- und Software, soweit die Mitwirkungsleistungen des Kunden dies erfordern. Der Kunde wird seine Mitarbeiter hinsichtlich der seitens V-I-P.tv zu erbringenden Leistungen eingehend instruieren.

2.2 Der Kunde stellt in der erforderlichen Zahl eigene Mitarbeiter zur Durchführung des Vertragsverhältnisses zur Verfügung, die über die erforderliche Fachkunde verfügen.

2.3 Hat sich der Kunde verpflichtet, V-I-P.tv im Rahmen der Vertragsdurchführung Materialien (wie etwa Bild-, Ton-, Textmaterial o.ä.) zu beschaffen, hat der Kunde diese V-I-P.tv umgehend und in einem gängigen, unmittelbar verwertbaren, möglichst digitalen Format zur Verfügung zu stellen. Muss eine Konvertierung des Materials in ein anderes Format vorgenommen werden, so übernimmt der Auftraggeber die hierfür entstehenden Kosten. Der Auftraggeber gewährleistet, dass V-I-P.tv die zur Nutzung dieser Materialien erforderlichen Rechte erhält, und stellt V-I-P.tv von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei. V-I-P.tv übernimmt, soweit nicht vorab anders vereinbart, grundsätzlich keine Verhandlungen namens und auftrags des Kunden zum Erwerb von urheberspezifischen, Nutzungs-

bzw. Synchronisationsrechten. Erteilt ein Kunde sohin den Auftrag zur Verwendung von Material fremder Urheberschaft bzw. ohne vorhandene Nutzungslizenz, nimmt er zur Kenntnis, dass jegliche öffentliche Verwendung, Aufführung bzw. Verbreitung ausschließlich auf seine eigene Verantwortung hin geschieht, so lange für den Kunden keine schriftliche Lizenz des Rechteinhabers vorliegt. Der Kunde stellt Gerald Aigner (V-I-P.tv) von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

2.4 Insbesondere gilt die Mitwirkungspflicht des Kunden hinsichtlich der Einholung entsprechender Rechte für die Produktion von Filmmaterial im Zuge von Veranstaltungen, im Zuge derer Musikstücke gespielt oder andere Elemente mit urheber- oder nutzungsrechtlichen Einschränkungen für filmische Verbreitung dargeboten werden. Es obliegt dem Kunden, vorab für die Einholung sämtlicher Rechte Sorge zu tragen, die für die Herstellung und gewünschte Verbreitung des Filmes notwendig sind, was die Wiedergabe von Inhalten mit Rechtsansprüchen Dritter betrifft. Unterbleibt dies, gehen alle daraus resultierenden Konsequenzen zu Lasten des Kunden, der Gerald Aigner (V-I-P.tv) sohin von sämtlichen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos hält.

2.5 Mitwirkungshandlungen jeglicher Art nimmt der Kunde auf seine eigenen Kosten vor.

### **3 Termine**

3.1 Die seitens V-I-P.tv angegebenen Termine sind nicht bindend, wobei V-I-P.tv stets bemüht ist, sie einzuhalten.

3.2 Im Vorfeld vereinbarte „Deadline-Termine“ (Lieferfristen bzw. Zeitpunkt der Zurverfügungstellung) werden von V-I-P.tv eingehalten, sofern nicht ein wichtiger Grund wie höhere Gewalt (z.B. Wetteränderung, Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, allgemeine Störungen der Telekommunikation, Brand, Naturgewalten u.d.gl.) vorliegt. Sollten vom Kunden zu verantwortende Verzögerungen (wie etwa Änderungen in Struktur, Konzept, Drehbuch, Produktionsablauf, nicht rechtzeitige Erbringung von Mitwirkungsleistungen u.ä.) die Einhaltung der „Deadline-Termine“ nicht mehr möglich machen, so verschiebt sich der Fertigstellungstermin ebenso wie bei höherer Gewalt um mindestens die Dauer der Änderungen oder des Ereignisses höherer Gewalt.

3.3 Eine Haftung seitens V-I-P.tv bei Nichteinhaltung eines Termins aus seitens V-I-P.tv nicht verschuldeten Gründen, insbesondere bei Vorliegen höherer Gewalt, Verschulden des Auftraggebers und anderen Gründen dieser Art, ist ausgeschlossen.

3.4 Erkennt V-I-P.tv, dass Termine nicht eingehalten werden können, wird V-I-P.tv den Vertragspartner (Auftraggeber) über den Grund und die Dauer der zu erwartenden Verzögerung in Kenntnis setzen.

3.5 Kann V-I-P.tv einen Liefertermin aus eigens verschuldeten Gründen nicht einhalten, so hat der Auftraggeber V-I-P.tv eine zumutbare und ausreichende Nachfrist zuzugestehen.

### **4 Filmherstellung**

4.1 Die Herstellung des Films erfolgt auf Grundlage eines vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten oder von ihm genehmigten Konzepts, Drehbuchs, Storyboards und/oder einer schriftlich festgehaltenen Besprechung.

4.2 Für die Erstellung eines Konzepts fallen Kosten an. V-I-P.tv informiert den Auftraggeber beim Erstgespräch über die Höhe dieser Kosten. Beauftragt der Auftraggeber V-I-P.tv mit der Erstellung eines Konzepts, so sind die jeweils vereinbarten Kosten auch dann vom Auftraggeber zu tragen, wenn er das

Konzept nicht durch V-I-P.tv verfilmen lässt. Das Konzept bleibt in jedem Fall geistiges und damit urheberrechtlich geschütztes Eigentum von V-I-P.tv.

4.3 Ein erstelltes Konzept kann bei Abnahme maximal einmal kostenfrei geändert werden, und auch nur, wenn es sich um lediglich geringfügige Abänderungen handelt. Wird ein Konzept inhaltlich und von der Umsetzung her so verändert, dass die ursprüngliche Vorlage nicht mehr vorhanden ist, entsteht ein neues Konzept und muss daher auf gleiche Weise vergütet werden wie das erste.

4.4 Die künstlerische und technische Gestaltungsverantwortung des Filmwerkes obliegt V-I-P.tv.

4.5 Die Verantwortung für sachliche und fachliche Richtigkeit des Filminhalts obliegt dem Auftraggeber.

4.6 Die Dreharbeiten beginnen, nachdem die erste Rate bzw. die vereinbarte Anzahlung bei V-I-P.tv eingegangen ist (siehe §7 Zahlungsbedingungen). Bei speziell rabattierten Angeboten mit entsprechender Vereinbarung ist vor Drehbeginn bereits die volle Honorarzahlung seitens des Kunden an V-I-P.tv zu leisten. Das gilt insbesondere für beworbene Aktionen wie etwa zeitlich limitierte Komplettangebote.

4.7 Verschiebung oder Abbruch der Dreharbeiten aus wetterbedingten oder anderen wichtigen, gleichwohl zum Zeitpunkt der Angebotslegung nicht vorhersehbaren, Gründen sind in der Kalkulation der Produktionskosten nicht berücksichtigt. Die Kosten für Mehraufwand und für sich aus den Wetter- oder sonstigen Bedingungen ergebende zusätzliche Drehtagen und Zusatzkosten werden von V-I-P.tv aufgelistet und dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

## **5 Kosten**

5.1 Alle, ob mündlich oder schriftlich, vertraglich vereinbarten Honorarbeträge sind Nettobeträge in Euro und verstehen sich ausnahmslos zuzüglich der aktuell geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

5.2 Die Kosten für die Produktion belaufen sich auf die vertraglich genannten Beträge. Diese Beträge beziehen sich auf die Herstellung einer Masterkopie im vereinbarten Format. In diesen Kosten sind Konvertierung in ein anderes als im Auftrag definiertes Format, Vervielfältigung, DVD-Menü, fremdsprachige Versionen u.d.gl. nicht eingeschlossen.

5.3 Die Arbeitszeit, welche pro Drehtag kalkuliert wird, beträgt maximal 9 Stunden, für einen Postproduktionstag maximal 8 Stunden. Alles darüber hinaus wird als Mehrarbeitszeit pro Stunde mit dem von V-I-P.tv aktuell festgelegten Satz berechnet. Wurde kein spezieller Stundensatz für derartige Mehrarbeitszeit festgelegt, gilt ein Zuschlag von 100 Prozent des Grundstundensatzes, welcher sich zumindest auf 95,00 Euro beläuft.

## **6 Abnahme**

6.1 Eine Abnahme erfordert die unverzügliche schriftliche Bestätigung.

6.2 Vor der Endfertigung verpflichtet sich der Auftragnehmer, sofern nicht anders vereinbart oder es die Dringlichkeit des Auftrags nicht zulässt, eine Sichtungskopie abzunehmen. Die bei der Abnahme entstehenden Änderungswünsche, sofern deren Umfang gering ist und nicht einer vorherigen Vereinbarung (Drehbuch, Treatment, Konzept, etc.) widerspricht, werden vom Auftraggeber schriftlich niedergelegt und von V-I-P.tv einmalig kostenfrei ausgeführt, sollten sie nicht aus vorherigen Abnahmen der Zwischenstadien oder getätigten Absprachen und Vereinbarungen, mündlicher oder schriftlicher Natur, ersichtlich gewesen sein.

6.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich die Anzeige von Änderungswünschen schriftlich und innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Sichtungskopie durchzuführen. Nach Ablauf der zehn Tage gilt das Werk jedenfalls als vollinhaltlich abgenommen.

6.4 Bei Änderungen, die auf ein Verschulden des Auftraggebers zurückzuführen sind, wie beispielsweise nachträgliche Text- oder Konzeptänderungen, sind anfallende Mehrkosten in voller Höhe an V-I-P.tv zu erstatten.

6.5 Die Änderungen werden vom Auftraggeber im Zuge einer weiteren Abnahme anerkannt. Weitere Änderungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

6.6 Gilt die Sichtungskopie als abgenommen, so wird der Film endgefertigt. Änderungswünsche nach Abnahme gehen in voller Höhe zu Lasten des Auftraggebers. V-I-P.tv wird den Auftraggeber in einem solchen Fall so rasch als möglich über die zu erwartenden Kosten in Kenntnis setzen.

6.7 Technisch bedingte Mängelrügen und Beanstandungen sind V-I-P.tv seitens des Auftraggebers schriftlich und unverzüglich, spätestens jedoch sieben Tage nach Abnahme, anzuzeigen. Sollten die Mängel und Beanstandungen gerechtfertigt sein, wird V-I-P.tv die Mängel in angemessener Zeit beseitigen, so es die betrieblichen technischen Möglichkeiten erlauben.

6.8 Künstlerische respektive gestalterische Unstimmigkeiten sind kein Mangel.

6.9 Ist der Film nach dem abgenommenen Konzept bzw. Drehbuch und den Vorgaben des Auftraggebers unter den vorher bekannten Qualitätsanforderungen hergestellt worden, so ist der Auftraggeber zur Abnahme verpflichtet. Sollte der Auftraggeber dennoch Änderungen wünschen, werden selbige von V-I-P.tv nach Möglichkeit durchgeführt, jedoch ist V-I-P.tv hierdurch zusätzlich entstehender Aufwand in voller Höhe durch den Auftraggeber zu entlohnen.

## **7 Zahlungsbedingungen**

7.1 Soweit nicht anders vereinbart, gilt folgende Zahlungsweise:

25% prompt nach Auftragserteilung / 25 % vor Beginn der Dreharbeiten / 50 % unverzüglich nach Abnahme durch den Auftraggeber.

7.2 Sind in der Kalkulation Vorkosten enthalten wie Casting, Reisespesen etc., so sind diese bei Auftragserteilung in voller Höhe zu begleichen.

7.3 Organisiert und bezahlt der Auftraggeber die Beförderung von V-I-P.tv-Teammitgliedern an den jeweiligen Einsatzort selbstständig, stellt er jedenfalls sicher, dass Tickets u.d.gl. Änderungen hinsichtlich Namen sowie Reisedaten gestatten, oder stimmt im Anlassfall dem Neuerwerb entsprechender Reisearrangements zu. Allfällige Kosten, die hinsichtlich nötiger Namensänderungen – etwa wegen Adaptierungen in der Teamzusammenstellung – oder bei Verschiebung des Reisezeitraums entstehen, auch wenn dies durch V-I-P.tv produktionstechnisch erst kurzfristig bekannt gegeben werden kann, trägt jedenfalls der Auftraggeber in voller Höhe. Auch Zusatzkosten für Gepäckbeförderung, etwa Übergepäck, sperrige Güter oder Aufpreise für den Transport wertvoller Fracht (Produktionsausrüstung) gehen zu Lasten des Auftraggebers.

7.4 Der Rechnungsbetrag ist ohne Abzug sofort nach Erhalt der Rechnung fällig. Allfällige Spesen, etwa für Transaktionen, hat der Kunde in voller Höhe zu tragen. Bei Verzug (nach Ablauf eines vereinbarten Zahlungsziels oder Zugang einer Mahnung, aber spätestens 14 Tage nach Erhalt der Rechnung) ist der Rechnungsbetrag mit dem Doppelten des von der europäischen Zentralbank verlautbarten

Basiszinssatzes, zuzüglich 10 % Aufschlag, oder einem aktuell geltenden höheren gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen. Für eine Mahnung wird zudem eine Gebühr in Höhe des erforderlichen Aufwands erhoben, die jedoch zumindest 40,00 Euro beträgt. V-I-P.tv behält sich ebenso im Falle von Zahlungsverzug die Beauftragung eines Inkassounternehmens oder einer Anwaltskanzlei vor. Die Kosten eines solchen Einschreitens gehen ebenfalls zu Lasten des Kunden.

7.5 Darüber hinaus ist V-I-P.tv bei Zahlungsverzug berechtigt, noch nicht bezahlte Leistungen aus Dienstleistungsverträgen bis zu deren vollständigen Bezahlung auszusetzen, oder das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

7.6 Die Gegenverrechnung mit offenen Forderungen gegenüber V-I-P.tv und die Einbehaltung von Zahlungen aufgrund behaupteter, aber seitens V-I-P.tv nicht schriftlich anerkannter Mängel sind ausgeschlossen.

7.7 V-I-P.tv ist berechtigt, Verträge über den Bezug von Dienstleistungen und sonstige Dauerschuldverhältnisse durch schriftliche oder elektronische Mitteilung unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist aufzukündigen.

7.8 Der Auftraggeber sorgt über die vertragliche Nebenpflicht hinaus besonders gewissenhaft für den aktuellen Stand aller zur Verrechnung notwendigen Daten (Adressänderung, etc.).

## **8 Rücktritt des Auftraggebers**

8.1 Bei Stornierung eines Auftrags sind die im Folgenden aufgeführten Anteile des vertraglich vereinbarten Betrages, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer, zu entrichten:

Stornierung länger als 50 Tage vor dem vereinbarten Drehbeginn: 15 %

Stornierung 50 bis 10 Tage vor dem vereinbarten Drehbeginn: 60 %

Stornierung unter 10 Tage vor dem vereinbarten Drehbeginn: 80 %

Anfallende Vorkosten, wie etwa nicht erstattungsfähige Reisespesen (Flugtickets, Bahnkarten, Hotelbuchungen, Transferarrangements u.d.gl.) sind in voller Höhe durch den Auftraggeber zu erstatten.

8.2 Sollten die bis dahin erbrachten Leistungen und Aufwendungen die jeweilige Summe übersteigen, so sind die Kosten dafür ebenfalls zu erstatten.

## **9 Haftung / Versicherung**

9.1 V-I-P.tv haftet ausschließlich für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

9.2 Sollten V-I-P.tv seitens des Auftraggebers überlassene Materialien (Bild-, Tondateien, etc.) Schaden erleiden, so haftet V-I-P.tv nur für schuldhafte Verursachung des Schadens im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht. Schäden am Material, die durch höhere Gewalt (Wetter-, Technikeinflüsse, etc.) entstanden sind, bleiben von der Haftung ausgeschlossen.

9.3 Alle an V-I-P.tv vom Auftraggeber übergebenen Gegenstände sind nicht versichert. Dasselbe gilt auch für Datenmaterial. Der Auftraggeber hat für entsprechenden Versicherungsschutz selbst Sorge zu tragen.

9.4 Wünscht der Auftraggeber eine Versicherung der Produktion, hat er dies V-I-P.tv im Vorfeld der Produktion mitzuteilen und die daraus resultierenden Kosten zu tragen.

9.5 Werden Produktionsarbeiten auf Wunsch des Auftraggebers im eigenen oder in fremden Unternehmen durchgeführt, ist eine Haftung für mögliche Störung des Betriebes seitens V-I-P.tv ausgeschlossen. Zudem obliegt es dem Auftraggeber, im Vorfeld der Produktion das Einverständnis aller anwesenden Personen, handelnd oder als Beiwerk, zu deren Abbildung und unbegrenzten medialen Verwendung, zumindest jedoch im Rahmen des beauftragten Filmwerkes und dessen Verbreitung sowie zu Promotionzwecken für V-I-P.tv, sicherzustellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich jedenfalls, Gerald Aigner (V-I-P.tv) in jedem Fall schad- und klaglos gegenüber sämtlichen Ansprüchen Dritter hinsichtlich deren Abbildung/Veröffentlichung zu halten.

9.6 Mit Ablieferung der Masterkopie geht das Risiko für das Kopiermaterial an den Auftraggeber über.

## **10 Nutzungsrechte, Datenschutz und Datensicherheit**

10.1 Jegliches Werk bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von Gerald Aigner/V-I-P.tv.

10.2 Die Nutzungsrechte gehen nach vollständiger Bezahlung auf den Auftraggeber über, und zwar in zeitlich und räumlich uneingeschränkter Weise, sofern keine vorab getätigten Einschränkungen vereinbart wurden.

10.3 Dem Auftraggeber ist es freigestellt, das Filmwerk unter Berücksichtigung des gelieferten Datenformats in beliebiger Anzahl zu vervielfältigen. Umkonvertierungen in ein anderes Datenformat sind, sofern nicht vorher mit V-I-P.tv abgesprochen und finanziell abgegolten, unzulässig.

10.4 Bei der Vervielfältigung muss stets ein Copyrightvermerk für V-I-P.tv enthalten sein.

10.5 Von der Rechteübertragung ausgeschlossen sind Formatumwandlungen, Rechte zur Änderung und Bearbeitung von Bild und/oder Ton, Erweiterung, Synchronisation, Erstellung von Fremdsprachenfassungen sowie die Verwendung von Ausschnitten von Bild und/oder Ton.

10.6 Der Auftraggeber kann weiterführende Rechte in einer zusätzlichen vertraglichen Übereinstimmung mit V-I-P.tv erwerben. Eine solche Vereinbarung bedarf jedenfalls der Schriftform.

10.7 Alle im Zuge der Produktion durch V-I-P.tv erstellte Bild- und Tonmaterialien sowie Drehbücher, Konzepte, Zeichnungen und ähnliches Material bleiben Eigentum von Gerald Aigner/V-I-P.tv.

10.8 V-I-P.tv ist berechtigt, das fertige Filmwerk, Ausschnitte daraus und/oder aus dem Rohmaterial, sowie Grafiken und Animationen zu Werbungs- und Dokumentationszwecken zeitlich, räumlich und inhaltlich uneingeschränkt zu nutzen und beliebig zu kopieren. Darüber hinaus ist V-I-P.tv berechtigt, den Auftraggeber als Referenz anzuführen und in seiner Kundenliste zu führen.

10.9 Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes ist V-I-P.tv berechtigt, personenbezogene Vermittlungsdaten für Zwecke der Verrechnung des Entgelts zu speichern. Nicht personenbezogene Verbindungsdaten und sonstige Logs können zum Schutz eigener und fremder Rechner gespeichert und ausgewertet sowie zur Behebung technischer Mängel verwendet werden. Inhaltsdaten werden weder ausgewertet, noch über das technisch notwendige Mindestmaß hinaus zwischengespeichert.

10.10 Weder diese Daten, noch Inhalts- oder sonstige Kundendaten, werden außerhalb des Rahmens der gesetzlichen Erfordernisse oder auftragsspezifischer Notwendigkeiten an Dritte weitergegeben. Der Vertragspartner erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden.

10.11 Gerald Aigner/V-I-P.tv ergreift alle zumutbaren Maßnahmen, um alle gespeicherten Daten zu schützen, ist jedoch nicht dafür verantwortlich, wenn es jemandem gelingt, auf rechtswidrige Art und Weise an diese Daten zu gelangen und sie weiterzuverwenden. Die Geltendmachung von Schäden der Vertragspartei oder Dritter gegenüber der Gerald Aigner/V-I-P.tv aus einem derartigen Zusammenhang wird einvernehmlich ausgeschlossen.

10.12 Gerald Aigner/V-I-P.tv ist berechtigt, personenbezogene Daten der Vertragspartner, insbesondere Name, akademischer Grad, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse und Geburtsdatum, in jenem Umfang zu ermitteln und zu verarbeiten, in welchem dies vom berechtigten Zweck des Datenverarbeiters umfasst ist. Kundendaten werden zum Zwecke der Planung, Vermarktung, Kostenrechnung und betriebsinterner Statistiken gespeichert. Die Weitergabe von personenbezogenen Kundendaten erfolgt nach gesetzlicher Grundlage.

## **11 Beendigung eines Vertragsverhältnisses**

11.1 Bei Filmproduktionen endet das jeweilige Vertragsverhältnis nach Abnahme der Endfassung durch den Auftraggeber.

11.2 Vertragsauflösung aus wichtigem Grund: Unberührt bleibt das Recht von V-I-P.tv, den Vertrag aus wichtigen Gründen mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Wichtige Gründe liegen insbesondere dann vor, wenn

- der Auftraggeber mit fälligen Zahlungen ganz oder auch nur teilweise in Verzug ist;
- der Auftraggeber gegen eine sonstige wesentliche Bestimmung des Vertrages oder dieser AGB verstößt;
- über das Vermögen des Auftraggebers ein Insolvenzverfahren oder ein entsprechendes Vorverfahren eröffnet wird, oder die Eröffnung eines derartigen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird;
- der Auftraggeber bei Vertragsabschluss unrichtige Angaben macht oder Umstände verschwiegen hat, deren Kenntnis Gerald Aigner/V-I-P.tv vom Abschluss des Vertrages abgehalten hätte;
- die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird;
- Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers entstanden sind und dieser trotz Aufforderung durch V-I-P.tv weder Vorauszahlung leistet noch vor Lieferung oder Weiterführung der Leistung eine taugliche Sicherheit erbringt;
- der Nutzer gegen geltendes Recht, insbesondere gegen das Urheberrechtsgesetz, verstößt.

11.3 Im Falle einer nicht von V-I-P.tv verschuldeten, im Einflussbereich des Auftraggebers begründeten vorzeitigen Auflösung des Vertrages aus welchem Grund auch immer, steht Gerald Aigner/V-I-P.tv mit Fälligkeit vom Tage der Vertragsauflösung und unabhängig vom Verschulden des Auftraggebers prompt ein pauschalierter Schadenersatz in Höhe des vom Zeitpunkt des Vertragsrücktrittes bis zum Ablauf der ursprünglich vereinbarten Vertragsdauer zustehenden Vertragsentgeltes zu, bei Unternehmen unter Ausschluss des richterlichen Mäßigungsrechtes. Die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Schadens bleibt dadurch unbenommen. Im Falle durch den Kunden

geleisteter Vorauszahlung ist Gerald Aigner/V-I-P.tv daher berechtigt, bereits erhaltene Zahlungen einzubehalten.

## **12 Schlussbestimmungen**

12.1 Die der anderen Vertragspartei übergebenen Unterlagen, mitgeteilten Kenntnisse und betriebsinternen Erfahrungen dürfen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrags verwendet und Dritten nicht zugänglich gemacht werden, sofern sie nicht ihrer Bestimmung nach Dritten zugänglich gemacht werden sollen oder dem Dritten bereits bekannt sind. Dritte sind nicht die zur Durchführung des Vertragsverhältnisses hinzugezogenen Hilfspersonen wie Freie Mitarbeiter, Subunternehmer etc.

12.2 Darüber hinaus vereinbaren die Vertragsparteien, Vertraulichkeit über den Inhalt der zwischen ihnen abgeschlossenen Verträge und über die bei deren Abwicklung gewonnenen Erkenntnisse, auch finanzieller Natur, zu wahren.

12.3 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch über die Beendigung des Vertragsverhältnisses hinaus.

12.4 Alle Änderungen und Ergänzungen vertraglicher Vereinbarungen müssen zu Nachweiszwecken schriftlich niedergelegt werden. Kündigungen haben schriftlich zu erfolgen.

12.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch unberührt. Die ungültige Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung, die dem angestrebten Zweck nahe kommt, ersetzt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken.

12.6 Jede Vertragspartei trägt die sich für sie aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Steuern, Abgaben oder Gebühren jeweils selbst. Allfällige Rechtsgeschäftsgebühren sind vom Kunden zu tragen.

12.7 Alle Angebote seitens V-I-P.tv sind freibleibend und unverbindlich. Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des IPR und des UN-Kaufrechts. Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Wien.

12.8 Gerald Aigner/V-I-P.tv ist berechtigt, seine allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit zu ändern. Die jeweils aktuelle Fassung wird auf der Internetseite [www.v-i-p.tv](http://www.v-i-p.tv) publiziert. Kunden mit aufrechten Vertragsverhältnissen werden gegebenenfalls über das Inkrafttreten neuer Bestimmungen fernmündlich oder schriftlich informiert. Widerspricht der Kunde den veröffentlichten Änderungen nicht binnen 10 Tagen schriftlich, gelten sie als vom Kunden akzeptiert. Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes werden auf diese Bestimmung in der Bekanntgabe der Änderungen hingewiesen. Sollte der Kunde den Änderungen fristgerecht widersprechen, ist Gerald Aigner/V-I-P.tv berechtigt, den Vertrag zu dem Zeitpunkt zu kündigen, zu dem die geänderten oder ergänzten allgemeinen Geschäftsbedingungen in Kraft treten sollen.

12.9 Vertragsannahmen, -änderungen, -kündigungen oder ähnliche rechtlich bindende Korrespondenzen, welche die Schriftform bedingen, müssen Gerald Aigner/V-I-P.tv persönlich unterfertigt, bei postalischen Sendungen zusätzlich mit Zustellnachweis, oder – bei elektronischer Übermittlung – mittels nach österreichischem Recht gültiger digitaler Signatur zugestellt werden. Das Übermittlungsrisiko trägt der Auftraggeber.